

Beschluß

**des Präsidiums des Obersten Gerichts
zum Gesetz über die Einweisung in stationäre Einrichtungen
für psychisch Kranke vom 11. Juni 1968
- I Pr 1 - 112 - 3/68 -**

vom 24. Juli 1968

(NJ, 1968, Nr. 16, S. 504; OGS, 10. Bd., 1970, S. 45)

I. Erstinstanzliches Verfahren gemäß**§ 12**

1. Bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Einweisung gemäß § 11 Abs. 1 hat das Gericht eigenverantwortlich die notwendige Sachaufklärung durchzuführen (§ 12 Abs. 3). Die Bestimmungen der ZPO finden entsprechende Anwendung. Der Antrag auf Einweisung, die diesem beigelegte gutachtliche Beurteilung und die Ergebnisse der Beweisaufnahme unterliegen im Rahmen der eigenen Verantwortung der Würdigung durch das Gericht.

In der Verhandlung ist in der Regel der Gutachter ergänzend zu hören. In Frage kommen ferner u. a. die Einholung weiterer Sachverständigengutachten, die Beziehung von Ermittlungsakten und anderen schriftlichen Unterlagen sowie die Vernehmung von Zeugen entsprechend den Erfordernissen der jeweils zu prüfenden Voraussetzungen.

2. Da die Verhandlung vor dem Gericht gemäß § 12 Abs. 1 nicht öffentlich ist, bedarf die Teilnahme von Personen, die daran ein berechtigtes Interesse haben, z. B. die nächsten Angehörigen des Kranken, der gerichtlichen Zustimmung.

II. Rechtsmittel gemäß § 15

1. Das Rechtsmittel ist schriftlich einzu legen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Kreisgerichts zu erklären. § 577 Abs. 2 ZPO gilt entsprechend.

Hinweis zu I.1. und II.1.: Ab 1. 1. 1976 gelten die Regelungen der Zivilprozeßordnung vom 19. 6. 1975 (GBl. I Nr. 29 S. 533).

2. Über das Rechtsmittel hat gemäß § 15 Abs. 2 das Bezirksgericht zu entscheiden. Das Kreisgericht ist zu einer Abänderung seiner Entscheidung nicht befugt.

3. Das Rechtsmittel kann auf neue Tatsachen und Beweise gestützt werden und führt zur sachlichen und rechtlichen Nachprüfung durch das Bezirksgericht. Sind weitere Beweise zu erheben, ist eine Zurückverweisung an das Kreisgericht zulässig.

III. Verfahrenskosten

1. Gemäß § 16 werden für das gerichtliche Verfahren keine Kosten erhoben. Das bedeutet, daß dem Kranken, gegen den das Verfahren durchgeführt wird, auch keine Auslagen für Beweiserhebung und sonstige gerichtliche Tätigkeit aufzuerlegen sind. Die Auslagen trägt der Staatshaushalt. Das gilt auch für die Gebühren eines gemäß § 12 Abs. 5 beigeordneten Rechtsanwalts.

2. Außergerichtliche Kosten, die durch Aufwendungen für eine zweckentsprechende Verfahrensdurchführung entstehen, einschließlich Rechtsanwaltskosten, werden nur im Falle der Zurückweisung des Antrages auf Einweisung bzw. Aufhebung der Einweisung aus dem Staatshaushalt erstattet.

IV. Einweisung im Zusammenhang mit einem gerichtlichen Strafverfahren

Ergibt sich im Zusammenhang mit einem gerichtlichen Strafverfahren die Notwendigkeit, den Beschuldigten oder Angeklagten in eine stationäre Einrichtung für psychisch Kranke einzuweisen, haben die Strafgerichte wie folgt zu verfahren: